

„Hartz-IV-Reform“:

Noch nicht mal ein Inflationsausgleich

CDU/CSU und FDP tragen die politische Verantwortung dafür, dass Hartz IV auch künftig Armut und Ausgrenzung bedeutet. Armut ist politisch gewollt – als Druckmittel, niedrigst bezahlte Arbeit annehmen zu müssen.

Monika Schwesig, Verhandlungsführerin der SPD, erklärte die Zustimmung zum Kompromiss trotz Zweifeln, ob die Neuregelung verfassungskonform ist, so: „Das Leben wird sich für viele Menschen, vor allem für zwei Millionen Kinder, wesentlich verbessern.“

Aber genau das ist eben nicht der Fall. Zwar sind die durchgesetzten, drei neuen Branchen-Mindestlöhne anzuerkennen, ebenso die Auswei-

tung des „Bildungspakets“ auf weitere einkommensschwache Haushalte. Aber bezogen auf das Wesentliche, nämlich die Höhe des Existenzminimums, wird in der Gesamtschau nichts besser.

Denn im neuen Gesetz sind auch erhebliche Verschlechterungen versteckt (siehe Seite 3, „Wohnkosten“ und A-Info 143, S. 2).

Und dem „Bildungspaket“ steht gegenüber, dass Grundbedürfnisse von Kindern wie Ernährung und Bekleidung zukünftig noch schlechter abgedeckt werden als heute. Doch der Reihe nach:

Seit Einführung von Hartz IV im Januar 2005 sind die Preise (regelsatzrelevanter Preisindex) um gut

INHALT

- „von der Leyen I“ ersetzt „Hartz IV“
- Tipp: Nachzahlung sichern!



8 Prozent gestiegen. Schon um diesen Anstieg auszugleichen, müsste der Regelsatz heute bei 373 Euro liegen – ganz zu schweigen von tatsächlich bedarfsdeckenden Leistungen.

Hartz-IV-Bezieher können sich heute also real weniger kaufen als von den ursprünglichen 345 Euro, die das Verfassungsgericht für verfassungswidrig erklärte!

Die neuen Leistungen für Kinder und Jugendliche werden im Einzelfall tatsächlich zu spürbaren Verbesserungen führen, etwa wenn die Bedingungen dafür erfüllt sind, dass eine Schülermonatskarte endlich erstattet werden muss.

Aber: Die allermeisten Elemente des Bildungspakets sind an Bedingungen oder hohe Hürden (z.B. Nachhilfe) geknüpft, so dass die Masse der Kinder sie gar nicht bekommen wird. Beispielsweise kommt der Zuschuss zum Mittagessen für schätzungsweise 70% der Schülerinnen und Schüler gar nicht in Frage, weil ihre Schule keine Kantine hat.

Nur die Gutscheine für Vereinsbeiträge und Ähnliches im Wert von 10 Euro monatlich sind allen Kindern und Jugendlichen zugänglich.

Doch diese 10 Euro sind mehr als teuer erkaufte und den Preis dafür müssen auch ausnahmslos alle be-



ver.di-Erwerbslose „bejubeln“ die neuen Hartz-IV-Sätze

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

zahlen: Denn die Regelsätze für Kinder und Jugendliche werden in den nächsten Jahren eingefroren (siehe Seite 2).

Der Grund: Die Koalition hält die bestehenden Sätze schon für zu hoch! Ein Beispiel: Einem 15-jährigen Teenager stehen heute 287 Euro zu, die Koalition hält aber 275 Euro für ausreichend – 12 Euro weniger.

Die 275 Euro werden künftig bei der jährlichen Anpassung zugrunde gelegt. Angenommen die Regelsätze steigen in der Zukunft jährlich um ein Prozent (zuletzt waren es 0,55%), dann bekommen Teenager in den nächsten vier Jahren keinen Cent Hartz IV mehr und müssen auch noch im Jahr 2015 mit 287 Euro „auskommen“.

Darin enthalten sind dann wie heute auch schon: 3,48 Euro für Essen und Trinken pro Tag sowie – auf ein Jahr gerechnet – 73 Euro für alle Sport- und Freizeitschuhe sowie 6,72 Euro fürs Sparen auf das lang ersehnte Fahrrad, mit dem man dann endlich – irgendwann, nach jahrelangem Sparen – auch beim Sportverein ankommt.



Inkrafttreten

Die neuen beziehungsweise die geänderten Leistungen (wie etwa Regelbedarfe, Mehrbedarf für Warmwasser und das Bildungspaket) treten rückwirkend zum 1.1.2011 in Kraft. Alle anderen Änderungen treten zum 1. April 2011 in Kraft.

Regelbedarfe

Die Regelleistungen heißen nun Regelbedarfe und betragen rückwirkend ab dem 1. Januar:

Regelbedarfe für den Lebensunterhalt	
Arbeitslosengeld II (Erwerbsfähige)	
Alleinstehende, Alleinerziehende sowie Personen mit minderjährigem Partner § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II	364 € / 100 %
Partner ab 18 Jahre jeweils § 20 Abs. 4 SGB II	328 € / 90 %
18- bis 24-jährige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft (= volljährige Kinder) § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB II	291 € / 80 %
15- bis 17-jährige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft (= Kinder oder minderjähriger Partner) § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB II	287 € / (275 €)
Sozialgeld (Nicht-Erwerbsfähige), § 23 Nr. 1 SGB II	
Kinder, 14 Jahre	287 € / (275 €)
Kinder, 6 bis 13 Jahre	251 € / (242 €)
Kinder bis 5 Jahre	215 € / (213 €)

In Klammern sind die Beträge für Kinder und Jugendliche angegeben, die das Arbeitsministerium (BMAS) aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) auf Grundlage von statistisch unbrauchbaren – weil viel zu geringen – Fallzahlen ermittelt hat.

Die bisherigen Regelsätze für Kinder und Jugendliche gelten solange weiter, bis die Werte in den Klammern über die jährliche Anpassung (siehe unten) höher sind (§ 77 Abs. 5 SGB II).

Die Kinder-Regelsätze, die das Verfassungsgericht besonders kritisiert hatte, werden somit nominell eingefroren und sinken unter Berücksichtigung der Preisentwicklung real sogar.

Jährliche Anpassung

Das BMAS gibt spätestens bis zum 1. November eines Jahres die Höhe der Regelbedarfe für das Folgejahr bekannt (§ 20 Abs. 5 SGB II).

Die Anpassung der Sätze richtet sich nach einem Mischindex, in den zu 70 % die regelsatzrelevante Preisentwicklung einfließt und zu 30 % die Entwicklung der Nettolöhne (§ 28a SGB XII).

Der Mischindex ergibt sich aus der Veränderung der Werte vom 1. Juli des Vorjahres zum 30. Juni des laufenden Jahres.

Zum 1.1.2012 werden die Regelbedarfe zusätzlich um 0,75 % „erhöht“ (§ 138 Nr. 1 SGB XII). Das ergibt dann die berühmten drei Euro mehr. Die 0,75 % entsprechen der Veränderung des Mischindex 2009/2010.

Diesen Anpassungsschritt hatte die Koalition in ihrem Gesetzentwurf unterschlagen und die Ergebnisse der EVS 2008 nur für das Jahr 2009 angepasst (§ 7 Abs. 2 RBEG).

Erwerbstätigenfreibetrag

Die mittlere Einkommenszone, bei der 20% anrechnungsfrei bleiben, wird von 100 bis 1000 Euro (bisher: 800 Euro) ausgeweitet (§ 11b Abs. 3 Nr.1 SGB II). Der maximale Zugewinn beträgt 20 Euro.

Beispiel: Bruttoverdienst 1.200 Euro

Freibetrag alt: 100 + 140 (20% von 700) + 40 (10% von 400) = 280 Euro

Freibetrag neu: 100 + 180 (20% von 900) + 20 (10% von 200) = 300 Euro

Übergangsregelung: Der neue Freibetrag gilt frühestens ab 1. Juli und auch nur dann, wenn eine neue Arbeit aufgenommen wird.

Ansonsten gilt für alle Bewilligungszeiträume, die vor dem 1. Juli

Fortsetzung auf Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

beginnen, der alte Freibetrag bis zum Ende des Bewilligungszeitraums weiter (§ 77 Abs. 3 SGB II).

Mit der Neuregelung steigt das verfügbare Haushaltseinkommen von Aufstockern mit einem Bruttolohn über 800 Euro also geringfügig an.

Jede „Verbesserung“ beim Erwerbstätigenfreibetrag erhöht aber immer auch die Anzahl der Aufstocker und weitet die Subventionierung von Arbeitgebern aus, die niedrige Löhne zahlen (Kombilohn-Effekt).

Aufwandsentschädigung

Nach alter Rechtslage galt: Aufwandsentschädigungen sind (unter bestimmten Bedingungen) als zweckbestimmte Einnahme (im Sinne von § 11 Abs. 3 SGB II a.F.) bis zur Höhe des steuerfreien Betrags anrechnungsfrei – für Übungsleiter beispielsweise 175 Euro monatlich.

Nach neuer Rechtslage gilt: Erhält jemand eine steuerbegünstigte Aufwandsentschädigung, dann tritt an die Stelle der 100-Euro-Grundpauschale eine Pauschale in Höhe von 175 Euro (und nicht $100 + 175 = 275$ Euro!).

Personen, die sowohl Erwerbseinkommen erzielen als auch Aufwandsentschädigungen erhalten, werden schlechter gestellt als bisher.

Übrigens: Die Privilegierung von Aufwandsentschädigungen im SGB II galt und gilt nach altem und neuem Recht nicht generell für alle ehrenamtlichen Tätigkeiten sondern nur für steuerbegünstigte Tätigkeiten (siehe § 3 Nr. 12, 26, 26a und 26b Einkommenssteuergesetz).

Warmwasser

Die Energiekosten für Warmwasser sind nicht mehr Bestandteil des Regelbedarfs und müssen folglich auch nicht mehr aus dem Regelbedarf bezahlt werden (§ 20 Abs. 1 SGB II) – das Arbeitsministerium hatte die Ausgabenposition bei der Auswertung der EVS schlicht „vergessen“.

Eine Kürzung der Energiekosten (KdU) um einen Anteil fürs Warmwasser ist also nicht mehr zulässig. Vielmehr gilt nun: Wird das Warmwasser zentral (über die Heizungsanlage

eines Gebäudes) erzeugt, sind die Kosten als Teil der Kosten der Unterkunft zu übernehmen. Wird das Warmwasser dezentral in der Wohnung erzeugt (z.B. Durchlauferhitzer),

dann besteht ein Anspruch auf einen neu eingeführten Mehrbedarf (§ 21 Abs. 7 SGB II), „soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht“.

Mehrbedarf Warmwasser (§ 21 Abs. 7 SGB II)		
	in %*	in Euro
Alleinstehende, Alleinerziehende sowie Personen mit minderjährigem Partner	2,3	8
Partner ab 18 Jahre jeweils	2,3	8
18- bis 24-jährige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft (= volljährige Kinder)	2,3	7
14- bis 17-jährige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft (= Kinder oder minderjähriger Partner)	1,4	4
Kinder, 6 bis 13 Jahre	1,2	3
Kinder bis 5 Jahre	0,8	2
* Prozenzte vom jeweils für die Person maßgebenden Regelbedarf		

Der geldwerte Vorteil der Neuregelung der Warmwasserkosten ist somit höher als die „Erhöhung“ der Regelbedarfe.

Absenkung von Leistungen für Wohnkosten

Die Kommunen können Leistungen für die Kosten der Unterkunft (KdU) künftig niedriger als bisher und unterhalb der Vorgaben der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts festlegen.

Denn den Kommunen soll es über landesgesetzliche Regelungen ermöglicht werden, die Angemessenheit der Wohnkosten in einer kommunalen Satzung selbst neu und abweichend von der bisherigen Rechtslage zu definieren.

Dabei sollen erstmals auch abgeltende Pauschalen für Wohn- und Heizkosten möglich sein (§§ 22 bis 22c SGB II).

Im Ergebnis der Neuregelung werden die Leistungen für die Wohnkosten sinken, zunehmend nicht mehr die tatsächlichen Kosten abdecken und zu einer weiteren Unterschreitung des Existenzminimums führen: Ein Teil der Wohnkosten muss aus den – ohnehin nicht bedarfsdecken – Regelleistungen finanziert werden.

Eine ausführliche Einschätzung zum Thema KdU steht auf www.erwerbslos.de.

Sanktionen ohne Belehrung

Sanktionen können künftig auch ohne vorherige Belehrung über die Rechtsfolgen verhängt werden.

Es soll ausreichen, dass der Leistungsberechtigte die Rechtsfolgen kannte (§ 31 Abs. 1 S. 1 und 32 Abs. 1 S. 1).

Widerspruch und Klage bleiben aber weiterhin empfehlenswert und auch aussichtsreich:

Denn es dürfte nur in den seltensten Fällen feststellbar sein, dass jemand tatsächlich die konkreten Rechtsfolgen kannte.

Merkblätter ausgeben, reicht jedenfalls nicht.

Sie sind zu allgemein und sie begründen auch höchstens fahrlässige Unkenntnis – man hätte es wissen können – aber nicht Kenntnis einer Rechtsfolge.

Die bereits im A-Info (Nr. 143, Seite 2) genannten Änderungen sind übrigens unverändert beschlossen worden.

Fortsetzung auf Seite 4

Bildung und Teilhabe

Die Leistungen stehen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 24 Jahren zu.

Ausnahme: Die Teilhabe-Leistungen (Vereinsbeiträge, Musikunterricht u.a.) stehen nur minderjährigen Personen zu (§ 28 Abs. 7 SGB II).

Leistungsberechtigt sind Haushalte, die Hartz IV, Sozialhilfe, Wohngeld oder den Kinderzuschlag beziehen. Beim Bezug von Wohngeld oder Kinderzuschlag findet keine zusätzliche Bedürftigkeitsprüfung statt.

Bei Hartz IV (und der Sozialhilfe) werden die Bedarfe für Teilhabe und Bildung bei der Bedürftigkeitsprüfung auf der Bedarfsseite oben aufgesetzt (§ 19 Abs. 3 SGB II).

Dadurch sind die Teilhabe- und Bildungsleistungen (theoretisch) auch für solche Haushalte zugänglich, deren Einkommen knapp über der Hartz-IV-Bedarfsschwelle für den „normalen“ Lebensunterhalt (Regelbedarfe, KdU, ggf. Mehrbedarfe) liegt.

Für die Nachzahlungen (Geldleistungen!) für die Zeit seit 1. Januar gelten erleichterte Voraussetzungen: Für den Zuschuss zum Mittagessen muss „nur“ ein gemeinschaftliches Verpflegungsangebot an der Schule, der Kita oder dem Hort bestehen.

Die Teilnahme daran muss nicht nachgewiesen werden, ebenso wenig die Teilnahme an Vereinsangeboten und Ähnlichem, um die monatlichen 10 Euro Teilhabeleistung zu bekommen.

Wichtig ist jedoch eine fristgerechte Antragstellung (siehe Tabelle und Einlegeblatt)!

Überblick: Leistungen für Bildung und Teilhabe		
	Bezieher von...	
	Wohngeld oder Kinderzuschlag (§ 6b BKG)	Hartz IV oder Sozialhilfe (§ 28 SGB II)
Antragserfordernis: Alle Leistungen müssen beantragt werden (Ausnahme Schulmaterialien)!		
Unterschiede bei Nachzahlung		
	§ 20 Abs. 8 BKG:	§ 77 Abs. 8 bis 11
Zeitraum	Januar bis Mai	Januar bis März
Antragsfrist	31. Mai	30. April
Mittagessen (Kita, Schule, Hort) § 28 Abs. 6 SGB II		
Bedingung(en)	Teilnahme an gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung	
Leistungsform	Gutscheine oder Direktzahlung an Anbieter	
Leistungsumfang	Mehraufwand: tatsächliche Kosten je Mahlzeit minus 1 Euro Eigenanteil (§ 5a Nr. 3 Alg II-V i.V.m § 9 RBEG)	
Nachzahlung...	auf Antrag als Geldleistung (26 Euro/Monat)	
Vereinsbeiträge, Musikunterr., Freizeiten (§ 28 Abs. 7 SGB II)		
Leistungsform	Gutscheine oder Direktzahlung an Anbieter	
Leistungsumfang	10 Euro monatlich	
Nachzahlung...	auf Antrag als Geldleistung	
Schülerbeförderung		
Bedingung(en)	Beförderung erforderlich zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart	
Leistungsform	Geldleistung	
Leistungsumfang	Erforderliche, tatsächliche Kosten, soweit <ul style="list-style-type: none"> ▪ nicht von Dritten finanziert und ▪ Selbstzahlung unzumutbar 	
	Regelsatz-Position „Verkehr“ nach § 6 RBEG wird berücksichtigt (§ 6b Abs. 2 BKG)	
Nachzahlung...	auf Antrag Kostenerstattung	
Schul- / Kita-Ausflüge und Klassenfahrten		
Leistungsform	Gutscheine oder Direktzahlung an Anbieter	
Leistungsumfang	Tatsächliche Kosten	
Nachzahlung...	auf Antrag als Geldleistung möglich, wenn Ausgaben (oder offene Beträge) nachgewiesen	
Schulmaterialien		
Bedingung(en)	kein Antrag erforderlich	
Leistungsform	Geldleistung	
Leistungsumfang	70 Euro (1. Aug.) / 30 Euro (1. Feb.)	
Nachzahlung...	nein, erstmalig im August 2011	
Lernförderung (Nachhilfe)		
Bedingung(en)	geeignet und zusätzlich erforderlich, um wesentliche Lernziele zu erreichen.	
Leistungsform	Gutscheine oder Direktzahlung an Anbieter	
Leistungsumfang	unklar: „wird berücksichtigt“	

Dieses A-Info wurde gefördert von der

**Hans Böckler
Stiftung** 

IMPRESSUM

Vi.S.d.P.: Horst Schmitthener (Förderverein gewerkschaftlicher Arbeitslosenarbeit, Märkisches Ufer 28, 10179 Berlin)

Text und Redaktion: Martin Künkler
Foto: Erich Guttenberger

Entwurf, Gestaltung, Satz, Druck + Verarbeitung:
druck-koooperative lage (Print und Medien-Service)

Jetzt schnell handeln und eine Nachzahlung sichern:

Leistungen für Kinder und Jugendliche beantragen!

Sie beziehen Hartz IV, Wohngeld, den Kinderzuschlag oder Sozialhilfe und haben mindestens ein Kind? Dann sollten Sie möglichst schnell die neuen Leistungen für Kinder und Jugendliche beantragen. Denn ohne Antrag gibt es auch keine Leistung.

Ganz wichtig: Stellen Sie schnell einen Antrag. Denn wenn Sie bestimmte Fristen einhalten, dann bekommen Sie auch noch eine Nachzahlung für die Monate Januar bis März. Und zwar sogar als Geldleistung und nicht als Gutschein! Dabei geht es um richtig viel Geld, das Sie nicht verschenken sollten!

***Welche Leistungen gibt es?
Welche Bedingungen müssen erfüllt sein?***

Zuschuss zum Mittagessen in Schulen, Kitas, Horten

Nachzahlung für Januar bis März: pro Kind 78 Euro!
Bedingung: In der Schule, Kita oder im Hort muss ein gemeinschaftliches Mittagessen angeboten werden. Ein Nachweis, dass Ihr Kind dort auch gegessen hat, ist nicht erforderlich.

Zuschuss für Vereinsbeiträge, Musikunterricht oder Ähnliches

Nachzahlung für Januar bis März: pro Kind 30 Euro!
Bedingung: Keine! Sie brauchen nicht nachzuweisen, dass Ihr Kind bereits entsprechende Angebote genutzt hat.

Zuschuss für Schul- oder Kita-Ausflüge, Lernförderung

Wenn Sie belegen können, dass Sie seit Januar bereits Ausgaben für Schul- oder Kita-Ausflüge oder für Lernförderung (Nachhilfe) hatten, dann erhalten Sie das Geld erstattet. Bei der Nachhilfe gelten spezielle Regelungen. Erkundigen Sie sich am besten bei der Schule.

Die bis hierher genannten Leistungen werden zukünftig nur noch als Gutschein gewährt oder direkt an den Anbieter (z.B. Sportverein, Schulkantine) überwiesen.

Zuschuss zur Schülerbeförderung

Ist Ihr Kind auf Bus oder Bahn angewiesen, um zur Schule zu kommen? Dann bekommen Sie die Fahrtkosten erstattet, wenn niemand anders die Kosten übernimmt und es Ihnen nicht zugemutet werden kann, die Kosten selbst zu tragen. Dies gilt für Fahrtkosten, die seit Jahresbeginn angefallen sind.

Wie stelle ich einen Antrag?

Bezieher von Wohngeld und Bezieher des Kinderzuschlags müssen den Antrag bei der Familienkasse der Arbeitsagentur stellen, also bei der Stelle, die auch das Kindergeld auszahlt. Der Antrag muss spätestens am 31. Mai bei der Familienkasse eingegangen sein!

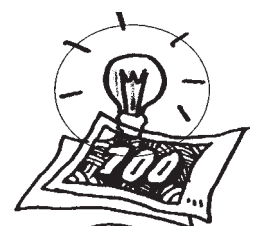
Hartz-IV-Bezieher müssen den Antrag bei ihrem Jobcenter stellen, Bezieher von Sozialhilfe beim Sozialamt. Für beide Gruppen gilt eine verschärfte Frist: Anträge müssen spätestens am 30. April bei den Ämtern eingegangen sein.

Um die Frist einzuhalten, müssen sie zunächst nicht die Formulare der Ämter ausfüllen. Wichtig ist, dass Sie überhaupt einen Antrag stellen – egal in welcher Form. Verwenden Sie einfach das Musterschreiben hier auf der Rückseite.

Am besten Sie beantragen die Leistungen sofort!

Zusatz-Tipp für Hartz-IV-Bezieher:

Das Jobcenter muss Ihnen auch die Kosten fürs Warmwasser ab dem 1. Januar nachzahlen!



[Absender
Vorname, Name
Straße
PLZ, Ort]

An
[Behörde (bei Hartz IV: Jobcenter, bei Wohngeld- und Kinderzuschlag: Familienkasse der Arbeitsagentur,
Sozialhilfe: Sozialamt)
Straße
PLZ, Ort]

.....[Ort], den[Datum]

Antrag auf Nachzahlung und Bewilligung von Leistungen für Bildung und Teilhabe
Antrag auf Nachzahlung von Kosten für Warmwasser [gilt nur für Hartz-IV-Bezieher]

Hiermit beantragen wir _____ und _____ [Einfügen: Namen der
volljährigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft] – auch für unsere Kinder _____
und _____ [Einfügen: Namen der minderjährigen Kinder] – uns folgende
Leistungen zu bewilligen bzw. nachzuzahlen:

Wir beantragen die Übernahme der Mehraufwendungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung
seit dem 1.1.2011 in Form einer Geldleistung bis zur Einführung von Gutscheinen und die Weiterbewilligung
für 2011. Es sind pro Monat und Kind 26 Euro zu bewilligen.

Wir beantragen die Kostenübernahme der Schülermonatskarten für unsere Kinder in Höhe von
_____ und _____ Euro [Einfügen: Kosten der Fahrkarten] sowie die Erstattung der seit Jahres-
beginn bereits angefallenen Kosten in Höhe von _____ Euro.

Wir beantragen die Übernahme der Kosten für Vereinsmitgliedschaften und Ähnlichem seit dem
1.1.2011 in Form einer Geldleistung bis zur Einführung von Gutscheinen und die Weiterbewilligung für
2011. Es sind pro Monat und Kind 10 Euro zu bewilligen.

Wir beantragen vorab die Übernahme der Kosten für Klassenfahrten und Schul- bzw. Kita-Ausflüge für
das Jahr 2011.

Für schon stattgefundene Schul- bzw. Kita-Ausflüge sind uns seit dem 1.1.2011 Kosten entstanden in
Höhe von _____ Euro. Wir beantragen die Erstattung dieser Kosten.

Wir beantragen für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft die Nachzahlung der Kosten der Warmwas-
seraufbereitung seit dem 1.1.2011 nach § 77 Abs. 6 SGB II NEU. Des weiteren Beantragen wir, diese
Kosten im Anschluss im Rahmen der Kosten der Unterkunft bzw. als Mehrbedarf nach § 21 Abs. 7 SGB
II NEU zu gewähren. [Dieser Absatz gilt nur für Hartz-IV-Bezieher]

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschriften aller volljährigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft]

Nichtzutreffendes bitte streichen. Lernförderung (Nachhilfe) muss extra beantragt werden – mit einer Empfehlung der Schule.

Dieser Mustertext wurde von Martin Bongards, Projekt „Vernetzung der Sozialberatung“ (ver.di Hessen) entwickelt.